

Protokollerklärung des Freistaates Bayern zu TOP 51 der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

„Der Freistaat Bayern begrüßt, dass das Gesetz die Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses auch für die Wasserkraft vorsieht und die ursprünglich enthaltenen Einschränkungen für die Förderung der kleinen Wasserkraft wieder zurückgenommen wurden. Er bedauert aber, dass mit dem Gesetzesbeschluss die Förderbedingungen für die Stromerzeugung aus Bioenergie deutlich verschlechtert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Zeitpunkt einer schwerwiegenden Energiekrise auf die Bereitstellung von gesicherter Leistung verzichtet werden soll. Damit wird auch die Chance verpasst, die gekoppelte, erneuerbare Strom- und Wärmeerzeugung aus Bioenergie und deren wichtigen Beitrag zur Wertschöpfung im ländlichen Raum durch attraktive Förderbedingungen zu stärken. Stattdessen werden durch die vorgesehene Reduzierung des Ausschreibungsvolumens für Biomasse und die Beschränkung der Nutzung von Biomethan auf Spitzenlastkraftwerke sogar ein Rückbau bestehender Anlagen und eine mögliche Reduzierung der Erzeugung mittels erneuerbarer Energien in Kauf genommen.

Der Freistaat Bayern bedauert zudem, dass die wichtige Regelung zur Südquote bei der Windkraft mit der nicht näher belegten Begründung einer Erledigung durch die angehobenen Ausschreibungsmengen und den neuen Gütefaktor für die Südregion entfällt. Aus Sicht des Freistaates Bayern wäre eine Kombination der Instrumente vorzugswürdig. Der Bund sollte sich wie bisher parallel für die Genehmigung der Südquote einsetzen und nicht kurzfristig bereits gesetzlich verankerte Regelungen aufgeben.“